

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0440/17	Datum 19.09.2017
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	04.10.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	26.10.2017	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	08.11.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.11.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Überplanmäßige Aufwendungen im Deckungskreis (DK) KiFöG für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt für den DK KiFöG überplanmäßige Aufwendungen gem. § 104 (1) KVG LSA i. H. v. 2.708.753 EUR. Die Untersetzung ist der Anlage zu entnehmen.
2. Die überplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 2.708.753 EUR werden durch Mehrerträge aus der Gewinnbeteiligung von Beteiligungen (PKST 23010100, SK 4651000) gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
36101, 36501		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2017	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK KiFöG

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2017	95.326.400	51511000	53182100	91.977.824	3.348.576
2017	3.510.700	51511000	53182150	3.527.700	-17.000
2017	19.100	51511000	53182210	16.000	3.100
2017	108.300	51511000	53182300	6.000	102.300
2017	490.000	51511000	53185100	1.238.223	-748.223
2017	30.000	51511000	53312110	10.000	20.000
Summe:	99.484.500 2.708.753			96.775.747	

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2017	522.800	51511000	41400300	429.675	93.125
2017	37.227.300	51511000	41411300	38.297.900	-1.070.600
2017	1.700.600	51511000	41411350	1.500.000	200.600
2017	2.824.300	51511000	41483100	2.366.600	457.700
Summe:	42.275.000 319.175			42.594.175	

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					

20...				
20...				
20...				
Summe:				

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Pawletko	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold
--------------------------------------	---------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Frau Borris
---------------------------------------	-----------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2017
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit Inkrafttreten des § 11a KiFöG LSA sollte bereits im Haushaltsjahr 2015 ein grundlegender System- bzw. Paradigmenwechsel bei der Gesamtfinanzierung der Kindertagesstätten erfolgen. Demnach hat die Landeshauptstadt Magdeburg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 01.01.2015 die Pflicht, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen nach §§ 78b bis 78e SGB VIII über den Betrieb der Tageseinrichtungen zu schließen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg befindet sich derzeit in der Verhandlungsphase mit einzelnen Trägern. Zu einem Abschluss einer Entgeltvereinbarung ist es noch nicht gekommen. Jedoch sind aktuell zwei Schiedsstellenverfahren anhängig.

Mit der Drucksache DS0498/14 – Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wurde der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg mit Beschlusspunkt 3 befugt, für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen eine Übergangsvereinbarung abzuschließen. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass das Entgelt für den Übergangszeitraum entsprechend des bisherigen Finanzierungsverfahrens gem. der Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.08.2013 bzw. auf Grundlage eines modifizierten Finanzierungsverfahrens für Neueröffnungen im laufenden Haushaltsjahr berechnet und gewährt wird. Für die Berechnung der übrigen Kosten wird die Pauschale lt. Finanzierungsrichtlinie für Tageseinrichtungen (DS0466/13) zugrunde gelegt.

Diese Regelung gilt aktuell für alle zu finanzierenden Einrichtungen.

Gemäß § 11 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG LSA) vom 5.März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) erfolgt die Finanzierung in Tagespflege gemeinsam durch das Land, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden, sowie den Sorgeberechtigten in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Im Folgenden werden die Aufwendungen und Erträge ausführlich aufgeführt.

1. Aufwendungen

Bei den Mehraufwendungen i. H. v. 2.708.753 EUR handelt es sich um Pflichtleistungen der Kommune, welche zeitlich und der Höhe nach als unabweisbar gelten. Eine Deckung innerhalb der Budgets bzw. Deckungskreise des Dezernats V ist nicht möglich.

Die **Mehraufwendungen** ergeben sich aus 3.473.976 EUR Mehraufwendungen und 765.223 EUR Minderaufwendungen, wie in der Anlage aufgeführt, zusammen:

a) SK 53182100: Zuschüsse an übrige Bereiche f. Kitas freie Träger – Mehraufwendungen i. H. v. 3.348.576 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 für dieses SK betrug ursprünglich insgesamt 94.873.800 EUR und setzte sich zusammen aus:

- Personalkosten im Rahmen der Finanzierung des laufenden Einrichtungsbetriebs i. H. v. 77.594.200 EUR,
- Pauschalen für übrige Kosten im Rahmen der Finanzierung des laufenden Einrichtungsbetriebs i. H. v. 15.392.100 EUR,
- Nachzahlungen aus Endabrechnungen i. H. v. 887.500 EUR,
- zusätzlichen Mitteln für Mietkosten i. H. v. 360.800 EUR sowie
- sonstigen zusätzlichen Mitteln i. H. v. 639.200 EUR.

Die Mittelanmeldungen wurden um 2.206.976 EUR gekürzt. Der verfügbare Planansatz reduzierte sich damit auf 92.666.824 EUR. Der Kürzungsbetrag wurde als Haushaltsrisiko anerkannt. Zum anderen gab es im laufenden Haushaltsjahr Übertragungen in den investiven Haushalt i. H. v. 689.000 EUR für drei Kita-Baumaßnahmenmehrbedarfe. Der aktuelle fortgeschriebene Planansatz in diesem Sachkonto beträgt daher 91.977.824 EUR.

Das voraussichtliche Ist zum 31.12.2017 i. H. v. 95.326.400 EUR resultiert aus:

- Personalkosten im Rahmen der Finanzierung des laufenden Einrichtungsbetriebs i. H. v. 76.460.900 EUR,
- Pauschalen für übrige Kosten im Rahmen der Finanzierung des laufenden Einrichtungsbetriebs i. H. v. 15.439.200 EUR,
- Nachzahlungen aus Endabrechnungen i. H. v. 1.343.200 EUR,
- zusätzlichen Mitteln für Mietkosten i. H. v. 431.100 EUR,
- sonstigen zusätzlichen Mitteln i. H. v. 1.280.900 EUR und
- überplanmäßige Aufwendungen für erforderliche Eröffnungen von neuen Kita-Einrichtungen i. H. v. 371.100.

Die vom FB 02 vorgenommenen Reduzierungen und die investiven Übertragungen reduzierten den verfügbaren Rahmen um insgesamt 2.895.976 EUR. Hier liegen die Hauptursachen für den aktuellen Mehrbedarf. Ein weiterer Grund liegt in der außerplanmäßig erforderlichen Eröffnung von neuen Kita-Einrichtungen zur kurzfristigen Behebung des Platzkapazitätsdefizites in der LH Magdeburg im Sommer 2017. Daraus resultieren 371.100 EUR überplanmäßige Aufwendungen.

Durch die o. g. Finanzierung von kurzfristig neu zu eröffnenden Einrichtungen i. H. v. 371.110 EUR sowie der Kürzungen der ursprünglichen Mittelanmeldungen des Amtes durch den FB 02 i. H. v. 2.206.976 EUR und der unterjährigen Übertragungen in den investiven Haushalt i. H. v. 689.000 EUR entstehen Mehraufwendungen i. H. v. 3.348.576 EUR (resultierend aus Rundungen).

b) SK 53182150: Zuschüsse an übrige Bereiche f. komm. Kitas – Minderaufwendungen i. H. v. 17.000 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 für SK 53182150 betrug 3.527.700 EUR. Per 31.12.2017 wird mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen i. H. v. 3.510.700 EUR gerechnet. Die Minderaufwendungen betragen damit 17.000 EUR.

c) SK 53182210: Zuschüsse an übrige Bereiche f. Sonderbedarfe – Mehraufwendungen i. H. v. 3.100 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug 16.000 EUR und schloss Umzüge von vier Einrichtungen ein. Von diesen vier geplanten Maßnahmen wurden zwei bereits abgeschlossen. Ein Umzug, der im Vorjahr geplant war, wurde im Laufe dieses Jahres umgesetzt. Die übrigen zwei geplanten Umzüge werden erst im folgenden Haushaltsjahr stattfinden und finden in diesem Jahr folglich keine Berücksichtigung.

Die o. g. abgeschlossenen drei Maßnahmen umfassen ein Finanzvolumen von 19.100 EUR und stellen somit auch das voraussichtliche Ist per 31.12.2017 dar. Damit ergeben sich Mehraufwendungen i. H. v. 3.100 EUR.

d) SK 53182300: Zuschüsse an übrige Bereiche f. Modellprojekte – Mehraufwendungen i. H. v. 102.300 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug 6.000 EUR und stellt einen pauschalen Planwert aus den Vorjahren dar. Im Rahmen des Bundesprogramms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ wird mit Aufwendungen i. H. v. insgesamt 102.267,35 EUR gerechnet. Hier ist auf den Bescheid vom 28.08.2017 zu verweisen. Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus Aufwendungen i. H. v. 93.135,77 EUR, zzgl. des Eigenanteils i. H. v. 9.313,58 EUR. Somit

entstehen unter Einbeziehung des fortbestehenden Planwertes insgesamt Mehraufwendungen i. H. v. gerundet 102.300 EUR.

e) SK 53185100: Zuschüsse an übrige Bereiche/ f. Invest.fördermaß (DKKiFöG) – Minderaufwendungen i. H. v. 748.223 EUR

Im Rahmen der Mittelanmeldung des Amtes 51 wurden finanzielle Mittel für die Erstausrüstung von 8 Einrichtungen sowie für Ersatzbeschaffungen für drei Einrichtungen berücksichtigt. Auf Grundlage von Pauschalbeträgen wurden somit 1.014.300 EUR angemeldet.

Aufgrund unterjähriger Änderungen (Erhöhung durch Haushaltsausgabereinstellung, Reduzierung durch Übertragung in investiven Haushalt) beträgt der fortlaufende Planansatz 1.238.223 EUR.

Per 31.12.2017 wird mit einem voraussichtlichen Ist i. H. v. 490.000 EUR gerechnet, was eine Differenz zum fortlaufenden Planansatz i. H. v. gerundet 748.223 EUR darstellt.

Das voraussichtliche Ist zum 31.12.2017 setzt sich zusammen aus 7 bereits umgesetzten Maßnahmen (davon 2 gem. Haushaltsplanung) und 2 noch umzusetzenden Maßnahmen (analog zur Mittelanmeldung). Insgesamt liegt dem voraussichtlichen Ist zum 31.12.2017 ein geringerer Finanzbedarf zugrunde, als im Rahmen der Mittelanmeldung angenommen.

f) SK 53312110: Elternbeitragserslass/-ermäßigung Ausgleich freie Träger – Mehraufwand i. H. v. 20.000 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug 10.000 EUR und basiert auf den Erfahrungswerten der Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Per 31.12.2017 wird mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen i. H. v. 30.000 EUR gerechnet, was eine Hochrechnung der aktuellen Bescheidlage darstellt (Anzahl der Anspruchsberechtigten hat sich erhöht). Folglich muss von Mehraufwendungen i. H. v. 20.000 EUR ausgegangen werden.

2. Erträge

Es werden **Mindererträge** im DK KiFöG erwartet. Diese setzen sich aus 751.425 EUR Mehrerträgen und 1.070.600 EUR Mindererträgen zusammen (siehe Anlage):

a) SK 41400300: Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund für DK – Mehrertrag i. H. v. 93.125 EUR

Im Rahmen der Mittelanmeldung des Amtes 51 wurden zwei Maßnahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 berücksichtigt. Das voraussichtliche Ist per 31.12.2017 beträgt 522.800 EUR. Der daraus resultierende Mehrertrag i. H. v. 93.125 EUR basiert auf der Bewilligung von Zuweisungen für das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ in genannter Höhe.

b) SK 41411300: Zuweisungen lfd. Zwecke vom Land – Kitas – Minderertrag i. H. v. 1.070.600 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug 31.297.900 EUR. Seitens des FB 02 wurden Erhöhungen i. H. v. insgesamt 7.000.000 EUR vorgenommen, sodass sich der fortlaufende Planansatz auf 38.297.900 EUR beläuft.

Das voraussichtliche Ist per 31.12.2017 beträgt 37.227.300 EUR und beruht auf den Zuwendungsbescheiden im Rahmen der §§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 KiFöG sowie § 13 Abs. 6 KiFöG. Somit entsteht ein Minderertrag i. H. v. 1.070.600 EUR, der auf die bestehende Klage der LH Magdeburg gegen die Bewilligungsbescheide der Jahre 2015 und 2016 zurückzuführen ist. U. a. hierfür hatte der FB 02 den fortlaufenden Planansatz erhöht. Jedoch ruht die Klage und es ist nicht mit einer Aufnahme im laufenden Haushaltsjahr zu rechnen.

c) SK 41411350: Zuweisungen laufender Zwecke vom Land – Kitas Geschwisterstaffelung – Mehrertrag i. H. v. 200.600 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 belief sich auf 1.500.000 EUR. Das voraussichtliche Ist per 31.12.2017 beträgt 1.700.600 EUR und stellt somit einen Mehrertrag i. H. v. 200.600 EUR dar. Dieser ist auf den entsprechenden Zuwendungsbescheid im Rahmen des § 25 KiFöG zurückzuführen.

d) SK 41483100: Rückzahlungen von Zuwendungen an übrige Bereiche für Kitas – Mehrertrag i. H. v. 457.700 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug 2.366.600 EUR und basiert auf Durchschnittswerten der von den Einrichtungsträgern beantragten Rückforderungen der Jahre 2013 und 2014. Das voraussichtliche Ist per 31.12.2017 beläuft sich auf 2.824.300 EUR, was einen Mehrertrag i. H. v. 457.700 EUR darstellt. Im Vergleich zum Planungszeitraum können nunmehr die Rückforderungen der Einrichtungsträger aus den Endabrechnungen des Vorjahres berücksichtigt werden. Weiterhin setzt sich das voraussichtliche Ist per 31.12.2017 aus Rückforderungen der Vorjahre, die im laufenden Haushaltsjahr abschließend geprüft worden sind, sowie Rückforderungen vorhandener nicht verbrauchter kommunaler Mittel zur Verrechnung beantragter zusätzlicher Mittel zusammen.

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es hier zum einen noch nicht vorhersehbare zeitliche und betragliche Verschiebungen bei der Bearbeitung der Endabrechnungen, bei den Erhebungen der tatsächlichen Kostenbeiträge per 31.12.2017 sowie bei den Erträgen von Kostenerstattungen für Kinderbetreuungen aus dem Umland geben könnte. Zum anderen werden erfahrungsgemäß nicht alle Erträge noch im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam.

3. Sonstiges

Der als Anlage beigefügten Übersicht können die textlich im Punkt 1 beschriebenen Mehr- und Minderaufwendungen, die voraussichtlichen Mehr- und Mindererträge und der zu deckende Fehlbetrag im DK KiFöG anschaulich nachvollzogen werden.

Für den Mehraufwand i. H. v. 2.708.753 EUR erfolgt die Deckung aus dem städtischen Gesamthaushalt durch Mehrerträge aus der Gewinnbeteiligung von Beteiligungen (siehe Beschlusspunkt 2).

Anlagen:

Übersicht Überplanmäßiger Mehrbedarf im Deckungskreis KiFöG für 2017, Stand: 21.09.2017

Anlagen:

Übersicht Überplanmäßiger Mehrbedarf im Deckungskreis KiFöG für 2017, Stand: 21.09.2017